

## Konzessionsabgabe und Umlagen Strom

(gültig ab 01.01.2022)

### 1. Umlage KWK

Die Umlage gemäß §§ 26 und 26a Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz wird in folgender Höhe erhoben:

| Letztverbraucher                    | ct/kWh (netto) |
|-------------------------------------|----------------|
| Nichtprivilegierte Letztverbraucher | 0,378          |

Für privilegierte Letztverbräuche nach § 28a bis 27c KWKG gelten Sonderregelungen.  
Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/KWKG/KWKG-Umlagen-Uebersicht/KWKG-Umlage-2022>

### 2. Offshore-Netzumlage

Die Offshore-Netzumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wird in folgender Höher erhoben:

| Letztverbrauchergruppe              | ct/kWh (netto) |
|-------------------------------------|----------------|
| Nichtprivilegierte Letztverbraucher | 0,419          |

Für privilegierte Letztverbräuche nach § 27a bis 27c KWKG gelten Sonderregelungen.  
Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/EnWG/Offshore-Netzumlage/Offshore-Netzumlagen-Uebersicht/Offshore-Netzumlage-2022>

### 3. § 19 StromNEV-Umlage

Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wird in folgender Höhe erhoben:

| Letztverbrauchergruppe          | ct/kWh (netto) |
|---------------------------------|----------------|
| A', B', C' (<= 1.000.000 kWh/a) | 0,437          |
| B' (> 1.000.000 kWh/a)          | 0,050          |
| C' (>1.000.000 kWh/a)*          | 0,023          |

\*Gilt für Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen (Begriffsbestimmung nach EEG), deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben (§ 26 Absatz 2 und 3 KWKG 2016 a.F.).

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/EnWG/-19-StromNEV-Umlage/-19-StromNEV-Umlagen-Uebersicht/-19-StromNEV-Umlage-2022>

### 4. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird in folgender Höhe erhoben:

| Kategorie                        | ct/kWh (netto) |
|----------------------------------|----------------|
| Letztverbrauch je Entnahmestelle | 0,003          |

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/EnWG/Abschaltbare-Lasten-Umlage/Abschaltbare-Lasten-Umlagen-Uebersicht/AbLaV-Umlage-2022>

## 5. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) wird in folgender Höhe erhoben.

| Belieferung von:  | ct/kWh (netto) |
|---|----------------|
| Sondervertragskunden gem.<br>§ 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV                       | 0,11           |
| Tarifkunden im Schwachlasttarif gem.<br>§ 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV                           | 0,61           |
| Sonstige Tarifkunden gem.<br>§ 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV<br>in Gemeinden bis 25.000 Einwohner | 1,32           |

Gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 1 KAV gewährt die Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH in Niederspannung für den Eigenverbrauch der Gemeinde einen Nachlass von 10 vom Hundert des Rechnungsbetrages für den Netzzugang.

Kirchzarten, 02.11.2020